2025-05

Veröffentlicht am 28.02.2025

Nr. 05/S. 39

Inhalt Seite Tag 28.02.25 Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang "Erneuerbare Energien" der Fachbereiche Umweltwirtschaft/Umweltrecht und Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hoch-28.02.25 Fachprüfungsordnung für die Prüfung im 41 - 47 Bachelorstudiengang Erneuerbare Ener-**PUBLICUS** der Fachbereiche **Umweltpla**nung/Umwelttechnik und Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für 48 - 49 AMTLICHES die Prüfung im Masterstudiengang Erneuerbare Energien im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier VERÖFFENT-28.02.25 Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Erneuerbare Energien im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier LICHUNGS-ORGAN H OC H

Trier University

of Applied Sciences

Ordnung zur Aufhebung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Erneuerbare Energien im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier vom 26.02.2025

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBI. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBI. S. 373, BS 223-41), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier am 13.11.2024 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang Erneuerbare Energien beschlossen. Sie wurde vom Präsidium der Hochschule Trier am 26.02.2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Die Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Erneuerbare Energien im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier vom 07.02.2024 (publicus, 2024-08 vom 08.02.2024, S. 72-77) wird hiermit aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

- (1) Studierende, die vor dem Inkrafttreten der neuen Fachprüfungsordnung vom 26.02.2025 im Masterstudiengang Erneuerbare Energien eingeschrieben waren, können das Studium nach der in § 1 genannten Ordnung bis zum Ende des Wintersemesters 2027/2028 am 29.02.2028 beenden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Frist verlängern.
- (2) Studierende nach Abs. 1 können den Wechsel von der in § 1 genannten Fachprüfungsordnung vom 07.02.2024 in die Fachprüfungsordnung vom 26.02.2025 des Masterstudiengangs Erneuerbare Energien beantragen. Studierende, die in der Fachprüfungsordnung vom 21.07.2021 (publicus, Nr. 2021-15 vom 01.09.2021, S. 164-169) des Masterstudiengangs Umweltorientierte Energietechnik eingeschrieben sind, können den Wechsel in die Fachprüfungsordnung vom 26.02.2025 des Masterstudiengangs Erneuerbare Energien beantragen.

Dabei werden gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Abs. 3, Satz 2 gilt entsprechend. Der Antrag ist unwiderruflich.

- (3) Studierende nach Abs. 1, die nach Ablauf der dort genannten Frist das Masterstudium noch nicht abgeschlossen haben, beantragen den Wechsel in die Fachprüfungsordnung vom 26.02.2025 des Masterstudiengangs Erneuerbare Energien. Dabei werden Studienzeiten und gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, anerkannt, sowie Fehlversuche in Prüfungen inhaltlich identischer bzw. gleichwertiger Module, die im Rahmen der Fachprüfungsordnung vom 07.02.2024 in der jeweils geltenden Fassung erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.
- **(4)** Studierende nach der Fachprüfungsordnung vom 21.07.2021 (publicus, Nr. 2021-15 vom 01.09.2021, S. 164-169), die nach Ablauf der in der Aufhebungsordnung vom 07.02.2024 (publicus Nr. 2024-08 vom 08.02.2024 S.78) geregelten Frist zum 31.08.2027 das Masterstudium Umweltorientierte Energietechnik noch nicht abgeschlossen haben, beantragen den Wechsel in die Fachprüfungsordnung vom 26.02.2025 des Masterstudiengangs Erneuerbare Energien. Dabei werden Studienzeiten und gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, anerkannt, sowie Fehlversuche in Prüfungen inhaltlich identischer bzw. gleichwertiger Module, die im Rahmen der Fachprüfungsordnung vom 21.07.2021 in der jeweils geltenden Fassung erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.
- (5) Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier "publicus" in Kraft.

Birkenfeld, den 26.02.2025

Prof. Dr.-Ing. Peter Gutheil

Der Dekan des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier